



Stadt Schwabach
Referat für Finanzen und Wirtschaft
Postfach 2120
91124 Schwabach

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: martin.wohlsecker@reg-mfr.bayern.de

Herr Strauß
17.12.2018

RMF-SG12-1512-6-6-3
Herr Wohlsecker

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit
Promenade 27

Datum

1722 / 981722 Zi. Nr. F 253 08.02.2019

Kommunale Haushaltswirtschaft;

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Schwabach für das Haushaltsjahr 2019, KommHV-Doppik

I.

Genehmigung von Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2019

1. Kreditaufnahmen

Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von

4.500.000 €

für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

2. Verpflichtungsermächtigungen

Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

2.050.000 €

zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren im Finanzhaushalt wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

II.

Rechtsaufsichtliche Würdigung des Haushaltes 2019 samt Anlagen

1. Genehmigungsfähigkeit der Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen ist gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigungspflichtig.

Die vorgesehenen Kreditaufnahmen der Stadt sind genehmigungsfähig, weil

- diese der Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt dienen (Art. 71 Abs. 1 GO),
- eine andere Finanzierung - unter Beachtung des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 BV) - nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist (Art. 62 Abs. 3 GO),
- die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit im Finanzhaushalt (und der dauerhaften Zahlungsfähigkeit) in Einklang stehen (Art. 71 Abs. 2, Art. 76 Abs. 1 GO, § 24 Abs. 6 KommHV-Doppik),

und

- der Haushaltsplan ausgeglichen ist (Art. 64 Abs. 3 GO).

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Mit den Krediten soll ein über Darlehen finanzierbarer Investitionsaufwand von rund 11.912 T€ finanziert werden. Das gesamte Investitionsvolumen beläuft sich auf rund 16.562 T€ (Vorjahr 29.370 T€).

Unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgungen ergibt sich eine Nettoneuverschuldung (Kreditaufnahme 4.500 T€ minus ordentliche Tilgung 2.637 T€) in Höhe von 1.863 T€ (Saldo aus Finanzierungstätigkeit). Ein Teil der Kreditaufnahme ist nach dem Vorbericht zum Haushaltsplan zur Finanzierung von Maßnahmen im kostenrechnenden Bereich vorgesehen, welche über spezielle Entgelte (Gebühren oder Beiträge) refinanziert werden können. Der größere Anteil in Höhe von 3.500 T€ ist zur Deckung des allgemeinen Kreditbedarfes (Produkt 612101) außerhalb des kostenrechnenden Bereiches eingeplant. Die Stadt verfügt noch über Kreditermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 2.411 T€ und aus dem Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 3.787 T€, entsprechende Haushaltsreste sind gebildet worden (vgl. Vorbericht Seite 25).

Andere Finanzierung unzweckmäßig

Der Saldo des Finanzhaushaltes mit seinen Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit (einschließlich Kreditaufnahmen und Tilgungen) ist im Haushaltsjahr 2019 um einen Betrag in Höhe von (-) 3.586 T€ nicht ausgeglichen. Er kann aber aus dem bestehenden Finanzmittelbestand gedeckt werden. Nach den Haushaltsangaben der Stadt Schwabach beträgt der zum 01.01.2019 vorhandene „voraussichtliche Anfangsbestand an Finanzmitteln 2019“ ca. 29.952 T€ (abzüglich Haushaltsausgabereste, eigene Berechnung). Dieser Betrag reicht aus, um den negativen Saldo des Finanzhaushaltes im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 3.586 T€ auszugleichen.

Eine andere Finanzierung in Form einer weiteren Deckung durch den noch vorhandenen restlichen Finanzbestand erscheint wegen der bereits jetzt eingeplanten Finanzmittelfehlbeträge im Planungszeitraum 2020 und 2021 sowie des künftigen Investitionsbedarfes wirtschaftlich nicht sinnvoll.

„Dauernde Leistungsfähigkeit“ bzw. „dauerhafte Zahlungsfähigkeit“

Beim Finanzhaushalt ist zu gewährleisten, dass die „dauernde Leistungsfähigkeit“ mit einer „freien Finanzspanne“ bzw. die „dauerhafte Zahlungsfähigkeit“ einschließlich der Liquidität zur Finanzierung künftiger Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sichergestellt ist (Art.

71 Abs. 2 GO, Art. 76 Abs. 1 Satz 1 GO, § 24 Abs. 6 KommHV-Doppik).

Die „dauerhafte Zahlungsfähigkeit“ ist gegeben, wenn ein ausreichender Bestand an Liquiditätsreserven im gesamten Finanzplanungszeitraum vorhanden ist. Die Liquiditätsreserven setzen sich aus den liquiden Mitteln (Bank- und Kassenbestand) und den unter Umständen vorhandenen Wertpapieren des Umlaufvermögens zusammen. Um die Liquiditätsreserven zu erhalten, sind die für die Tilgung ordentlicher Kredite und kreditähnlicher Rechtsgeschäfte erforderlichen Mittel aus den laufenden Einnahmen und Ausgaben im Haushalt zu erwirtschaften. Die damit gewährleistete „dauernde Leistungsfähigkeit“ bedeutet, dass der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt zumindest die ordentliche Kredittilgung (einschließlich Tilgung der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte) decken kann. Darüber hinaus sollte der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Einzahlungen abzüglich Auszahlungen) im Finanzhaushalt noch als „freie Finanzspanne“ einen Eigenfinanzierungsanteil für Investitionen ermöglichen.

Folgende Finanzergebnisse in Form der „freien Finanzspanne“ sind eingeplant:

	Saldo aus Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt	lfd. ordentliche Kredittilgung*	„freie Finanzspanne“ absolut	prozentual
Haushaltsjahr 2018	+ 7.439 T€	- 2.748 T€	+ 4.691 T€	+ 4,0 %**
Haushaltsjahr 2019	+ 2.986 T€	- 2.637 T€	+ 349 T€	+ 0,3 %**
Planungsjahr 2020	+ 4.166 T€	- 2.691 T€	+ 1.475 T€	+ 1,2 %**
Planungsjahr 2021	+ 3.360 T€	- 2.676 T€	+ 684 T€	+ 0,6 %**
Planungsjahr 2022	+ 4.967 T€	- 2.645 T€	+ 2.322 T€	+ 1,9 %**

* vgl. „Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit“, eigene Berechnung (Ausgaben für die Tilgung der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte, die entsprechend hinzugerechnet werden müssten, sind nicht vorhanden)

** In Prozent der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die ordentliche Tilgung wird aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt gedeckt, wenn dieser mindestens die Höhe der ordentlichen Kredittilgung (einschließlich Tilgung der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte) erreicht. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beläuft sich auf (+) 2.986 T€. Die Ausgaben für die ordentliche Tilgung (2.637 T€) können daher aus den Einnahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt vollständig erwirtschaftet werden. Demzufolge werden nach dem vorgelegten Haushaltsplan auch weitere Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen als „freie Finanzspanne“ bereitgestellt.

„Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit“

Zur Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit im Haushaltsjahr und mittelfristig in den Planungsjahren bis 2022 ist als Bestandteil des Haushaltsplanes das amtliche Haushaltsmuster zur „Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 KommHV-Doppik) heranzuziehen. Hier wird im Finanzhaushalt der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Einzahlungen abzüglich Auszahlungen) um bestimmte Einzahlungen und Auszahlungen bereinigt (Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mit 2.986 T€, abzüglich Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit Zweckbindung für bestimmte Auszahlungen mit 3.605 T€, zuzüglich Rückflüsse von Ausleihungen mit 10 T€, zuzüglich staatliche Investitionspauschalen mit 958 T€) und den Ausgaben für die ordentliche Kredittilgung (2.637 T€) gegenübergestellt. Die „Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit“ berücksichtigt bei dem „bereinigten Zahlungsergebnis“ nicht die Ausgaben für die Tilgung der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte, die entsprechend hinzugerechnet werden müssten. Dieses „bereinigte Zahlungsergebnis“ weist einen Fehlbetrag von (-) 2.288 T€ aus und damit auch keine „freie Finanzspanne“. Damit können die Ausgaben für die Tilgung ordentlicher Kredite nicht aus dem „bereinigten“ Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt werden.

Für die Finanzierung von Investitionen in der eingeplanten Höhe sind somit Kreditaufnahmen erforderlich.

Der Stadt Schwabach stehen nach der Jahresbilanz 2017 Liquide Mittel in Höhe von ca. 52.596 T€ zur Verfügung („Jahresbilanz 2017 Position Aktiva IV. Liquide Mittel a) Einlagen bei Banken und Kreditinstituten mit 52.541 T€ und b) Bargeld/Kassenbestand mit 55 T€“, vgl. auch das Haushaltsmuster „Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit“ Nr. 30 „Liquiditätsreserven 2017“ 52.596 T€).

Das „bereinigten Zahlungsergebnis“ aus der „Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungs-

fähigkeit“ weist einen Fehlbetrag auf, der (Gesamt-) Saldo des Finanzhaushaltes ist im Haushaltsjahr 2019 um einen Betrag in Höhe von (-) 3.586 T€ nicht ausgeglichen. Aufgrund der vorhandenen Liquiditätsreserven ist jedoch die „dauerhafte Zahlungsfähigkeit“ sichergestellt (§ 24 Abs. 6 KommHV-Doppik).

Eine Auflage zur Ergebnisverbesserung in Höhe des Fehlbetrages ist daher nicht geboten.

Ausgeglichener Haushaltsplan

Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein (Art. 64 Abs. 3 Satz 1 GO). Bei einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung ist der Haushaltsplan in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt zu gliedern (Art. 64 Abs. 2 Satz 1 GO). Der Ergebnishaushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein (§ 24 Abs. 1 KommHV-Doppik). Der Ergebnishaushalt ist dann ausgeglichen, wenn - unter Berücksichtigung von ausgleichspflichtigen Fehlbeträgen aus Vorjahren und heranziehbaren Rücklagen - der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen mindestens erreicht oder übersteigt. Bei einem ausgeglichenen Ergebnishaushalt bzw. einem Jahresüberschuss werden die darin enthaltenen bilanziellen (Netto-) Abschreibungen (sowie die Rückstellungen und Pensionsrückstellungen) erwirtschaftet, bei einem Jahresfehlbetrag werden diese in Höhe des Fehlbetrages nicht erwirtschaftet.

Folgende Jahresergebnisse (Jahresüberschuss, Jahresfehlbetrag) werden im Ergebnishaushalt erwartet:

	Jahresergebnisse*	
	absolut	prozentual
Haushaltsjahr 2018**	+ 2.675 T€	+ 2,2 %***
Haushaltsjahr 2019	- 1.550 T€	- 1,2 %***
Planungsjahr 2020	- 283 T€	- 0,2 %***

* Den Salden liegen die geschätzten Netto-Abschreibungen, Pensionsrückstellungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen vom Land, allerdings keine aktivierten Eigenleistungen, zugrunde.

** Haushaltsansatz Vorjahr (mit Nachtrag)

*** In Prozent der Gesamtaufwendungen

Im Ergebnishaushalt überschreitet der Gesamtbetrag der Erträge (124.065 T€) nicht den Gesamtbetrag der Aufwendungen (125.615 T€). Ein Jahresfehlbetrag von (-) 1.550 T€ wird erwartet. Aufgrund des Jahresfehlbetrages können die bilanziellen Abschreibungen in Höhe von 9.941 T€ (netto 5.892 T€) nicht vollständig erwirtschaftet werden. Der Ressourcenverbrauch - insbesondere die Wertminderung des Anlagevermögens unter der Berücksichtigung von Abschreibungen - wird demnach nicht vollständig erwirtschaftet.

Zum Haushaltsausgleich ist aufgrund des Jahresfehlbetrages eine entsprechende Entnahme aus der „Ergebnisrücklage“ notwendig (§ 24 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Doppik).

Nach dem Vorlageschreiben der Stadt Schwabach ist geplant durch einen entsprechenden Stadtratsbeschluss den überwiegenden Teil des Ergebnisvortrages der Vorjahre in Höhe von 13.470 T€ und den Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 8.876 T€ in der nächsten Jahresbilanz als Ergebnisrücklage darzustellen (Jahresbilanz 2017 Position A. Eigenkapital III. Ergebnisrücklagen bis 2016 mit 0,00 €, IV. Ergebnisvortrag der Vorjahre bis 2016 mit 13.470 T€, V. Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag des Jahres 2017 mit 8.876 T€, vgl. auch das Haushaltsmuster „Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit“ Nr. 27 und 28). Damit kann der Jahresfehlbetrag im Ergebnishaushalt 2019 in Höhe von (-) 1.550 T€ durch die heranziehbare Ergebnisrücklage ausgeglichen werden (§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 24 Abs. 2 KommHV-Doppik). Eine Auflage zur Ergebnisverbesserung in Höhe des Jahresfehlbetrages ist daher nicht geboten.

Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist sicherzustellen, eine Überschuldung ist zu vermeiden (Art. 61 Abs. 1 GO).

Die im Haushaltsjahr 2019 eingeplanten Kreditaufnahmen können rechtsaufsichtlich - ohne Auflagen zur Haushaltskonsolidierung - genehmigt werden (Art. Art. 71 Abs. 2, Art. 117, Art. 110 Satz 2 GO). Die geforderte geordnete Haushaltswirtschaft sowie die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt (Art. 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO) kann festgestellt werden. Ein Haushaltsausgleich

mittels einer Entnahme aus der Rücklage über die Bilanz ist erforderlich und nach Angaben der Stadt Schwabach möglich. Die notwendige Liquidität ist über den Kassenbestand und die als liquide Mittel vorhandene Rücklage gegeben.

2. Genehmigungsfähigkeit der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.050 T€ ist gemäß Art. 67 Abs. 4 GO genehmigungspflichtig, weil in den Jahren, zu dessen Lasten diese eingegangen werden sollen, Kreditaufnahmen vorgesehen sind (Art. 67 Abs. 2 GO). Die Verpflichtungsermächtigungen sind für das Planungsjahr 2020 für Investitionsausgaben eingeplant. Nach dem mittelfristigen Finanzhaushalt sind Kreditaufnahmen in den Planungsjahren 2020 bis 2022 (2.691 T€, 2.676 T€, 2.645 T€) vorgesehen.

Die Verpflichtungsermächtigungen sind zulässig, da sie den Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährden (Art. 67 Abs. 2 Halbsatz 2 GO).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen keine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit von Krediten im Planungszeitraum 2020 bis 2022 verbunden ist. Im Rahmen der jeweiligen Haushaltsvorlagen wird die Genehmigungsfähigkeit der dann eingeplanten Kredite nach den aktuellen Finanzdaten bewertet.

3. Würdigung des Haushaltsplanes 2019 mit Anlagen

3.1. Haushaltsplan 2019 der Stadt (Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt)

3.1.1. Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan bzw. Ergebnishaushalt

Der Gesamtbetrag der Erträge und Aufwendungen (ordentliche und außerordentliche Erträge und Aufwendungen, Abschreibungen, Pensionsrückstellungen sowie Finanzerträge und Finanzaufwendungen) stellt sich wie folgt dar (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a GO, § 2 KommHV-Doppik):

Gesamtbetrag der Erträge	+ 124.065 T€	(Vorjahr + 126.434 T€*)
Gesamtbetrag der Aufwendungen	- 125.615 T€	(Vorjahr - 123.759 T€*)
Jahresergebnis	- 1.550 T€*	(Vorjahr + 2.675 T€*)

* Haushaltsansatz Vorjahr (mit Nachtrag)

Nach § 24 Abs. 1 KommHV-Doppik soll der Ergebnishaushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn - unter Berücksichtigung von ausgleichspflichtigen Fehlbeträgen aus Vorjahren und heranziehbaren Rücklagen - der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Aufgrund des Jahresergebnisses in Höhe von (-) 1.550 T€ ist eine Entnahme aus der Ergebnisrücklage erforderlich (vgl. Ausführungen oben, Jahresbilanz 2017 Ergebnisrücklagen, Ergebnisvortrag).

Die im Ergebnishaushalt enthaltenen Abschreibungen und Pensionsrückstellungen können aufgrund des negativen Jahresergebnisses nicht vollständig aus den Erträgen erwirtschaftet werden.

3.1.2. Ein- und Auszahlungen im Finanzplan bzw. Finanzhaushalt

Die Salden des Finanzhaushaltes (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a GO, § 3 KommHV-Doppik) stellen sich wie folgt dar:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 116.642 T€	(Vorjahr + 118.164 T€*)
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 113.656 T€	(Vorjahr - 110.725 T€*)
<u>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>	+ 2.986 T€*	(Vorjahr + 7.439 T€*)

* Haushaltsansatz Vorjahr (mit Nachtrag)

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	+ 8.128 T€	(Vorjahr + 19.138 T€)
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 16.562 T€	(Vorjahr - 29.370 T€)
<u>Saldo aus Investitionstätigkeit</u>	- 8.434 T€	(Vorjahr - 10.232 T€)
<u>Saldo Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag</u>	- 5.448 T€	(Vorjahr - 2.793 T€)
Einzahlungen aus Kreditaufnahmen*	+ 4.500 T€	(Vorjahr + 3.787 T€)
Auszahlungen für Tilgung von Krediten**	- 2.637 T€	(Vorjahr - 2.748 T€)
<u>Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Netto-Kreditaufnahme)</u>	+ 1.863 T€	(Vorjahr - 1.039 T€)
<i>* Kreditaufnahmen ohne Kreditaufnahmen zur Umschuldungen</i>		
<i>** Tilgung (ordentliche, außerordentliche, ohne Tilgung zur Umschuldung)</i>		
Gesamteinzahlungen	+ 129.270 T€	(Vorjahr + 141.089 T€)
Gesamtauszahlungen	- 132.855 T€	(Vorjahr - 142.843 T€)
<u>Saldo Änderung des Bestandes an Finanzmitteln</u>	- 3.585 T€	(Vorjahr - 1.754 T€)
Anfangsbestand Finanzmittel	ca. + 29.952 T€	
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u>	ca. + 26.365 T€	

Die Liquidität im Haushaltsjahr (Art. 61 Abs. 1 Satz 2 HS 1 GO, § 3 Abs. 2 Nr. 6 KommHV-Doppik, § 24 Abs. 6 KommHV-Doppik) ist gegeben.

3.1.3. Veränderungen bei einigen wichtigen Erträgen und Einzahlungen bzw. Aufwendungen und Auszahlungen

Die folgenden wesentlichen Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt wurden u. a. berücksichtigt. Sie beeinflussen erheblich das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit:

Die Gewerbsteuer (brutto) ist mit 22.500 T€ (Konto 4013000, Vorjahr 24.500 T€) veranschlagt. Die Orientierungsdaten würden ein Plus von bis zu 0,7 % erwarten lassen. Die Einzahlungen aus der Gewerbesteuer betragen rund 19 % der Gesamteinzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt (116.642 T€).

Der Umlagesatz für die Gewerbesteuerumlage (Transferaufwendung) ist auf 64 Punkte festgesetzt (Vorjahr 69 Punkte). Die Gewerbesteuer (netto), d.h. verringert um die Gewerbesteuerumlage, beträgt 18.559 T€ (Vorjahr 20.209 T€).

Bei der Einkommensteuerbeteiligung wird laut Orientierungsdaten ein Plus von 5,9 % erwartet. Es sind 27.400 T€ (Konto 4011020, Vorjahr 26.000 T€) und somit plus 5,4 % eingeplant. Die Einzahlungen aus der Einkommensteuerbeteiligung betragen rund 24 % der Gesamteinzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt.

Die Schlüsselzuweisungen sind mit 9.198 T€ (Konto 4111000, Vorjahr 10.358 T€) veranschlagt worden, die amtliche Mitteilung liegt noch nicht vor. Die Einzahlungen aus den Schlüsselzuweisungen belaufen sich auf rund 8 % der Gesamteinzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt.

Die Steuerkraft je Einwohner ist von 1.119 € je Einwohner im Vorjahr auf 1.170 € je Einwohner im Jahr 2019 gestiegen, dies entspricht ca. 78 % (Vorjahr 77 %) des Landesdurchschnittes 2019 der 25 kreisfreien Städte mit 1.491 € je Einwohner (Landesdurchschnitt 2018 1.446 € je Einwohner). Bezogen auf die kreisfreien Städte unter 50.000 Einwohnern beträgt der Landesdurchschnitt 1.190 € je Einwohner (Landesdurchschnitt 2018 1.104 €). Die Stadt verbessert sich im Vergleich der 25 kreisfreien Städte von Platz 13 auf Platz 12.

Die Einzahlungen aus Gebühren und Entgelten (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Konto 63) werden um 304 T€ höher mit 13.898 T€ veranschlagt. Diese betragen rund 12 % der Ge-

samteinzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt.

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen (Konto 52/72) sind mit 17.252 T€ (Vorjahr 16.319 T€) angesetzt. Diese Auszahlungen machen rund 15 % der Gesamtauszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt (113.656 T€) aus.

Die Bezirksumlage (Konto 5372000, Transferaufwendung) ist mit 13.327 T€ (Vorjahr 12.969 T€) veranschlagt. Bei der Haushaltsaufstellung ist der Umlagesatz des Bezirks Mittelfranken aus dem Jahr 2018 mit 23,80 v. H. unterstellt worden. Der Bezirk Mittelfranken hat seinen Umlagesatz zwischenzeitlich auf 23,55 v. H. gesenkt. Damit beläuft sich die vorläufige Bezirksumlage auf 13.188 T€ (Berechnungsbasis vorläufige Umlagekraft 2019).

Die Umlagekraft der Stadt (Summe der nivellierten Steuerkraft 2019) hat sich gegenüber dem Vorjahr von 1.309 € auf 1.373 € je Einwohner erhöht. Der Landesdurchschnitt der 25 kreisfreien Städte je Einwohner beläuft sich auf 1.661 € (Vorjahr 1.602 €), somit beträgt die Umlagekraft der Stadt 83 % des Landesdurchschnittes 2019. Die Stadt verschlechtert sich von Platz 16 auf Platz 20.

Die Auszahlungen für die Bezirksumlage belaufen sich in etwa auf 12 % der Gesamtauszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt.

Die Personalaufwendungen (Konto 50), inklusive Pensionsrückstellungen betragen 38.227 T€ (Vorjahr 36.857 T€) und die Personalauszahlungen (ohne die nicht zahlungswirksamen Pensionsrückstellungen mit 282 T€, Konto 5051000) 37.945 T€ (Vorjahr 36.619 T€). Die Stadt erhält jedoch Ersatz für eigenes Personal in der GeWoBau, der SCHWUNG GmbH sowie der ARGE. Die Personalaufwendungen betragen 31 % der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts aus laufender Verwaltungstätigkeit (124.058 T€), die Personalauszahlungen belaufen sich auf 33 % der Gesamtauszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt (113.656 T€).

Die gesamten Transferaufwendungen (Konto 53) sind mit 42.539 T€ gegenüber dem Vorjahr mit 43.619 T€ niedriger angesetzt. Die Transferaufwendungen beinhalten neben den Aufwendungen für die Bezirksumlage u. a. die Krankenhausumlage, die Gewerbesteuerumlage und - als wichtigste Aufwandsgröße - die Sozialaufwendungen (ohne Arbeitslosengeld II, SGB II).

Betrachtung der Sozialaufwendungen

Die gesamten Sozial-Transferaufwendungen (Konto 533) mit den Aufwendungen für das Arbeitslosengeld II (Konto 546), die Leistungen für das Bildungs- und Teilhabepaket nach § 28 SGB II (Konto 5339601 bis 5339608) sowie die Aufwendungen für die Sozial- und Jugendhilfe (SGB VIII und XII) belaufen sich auf insgesamt 16.271 T€ (Vorjahr 16.029 T€). Der Anteil an den ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt rund 13 %. Der Saldo (Aufwendungen abzüglich Erträge in diesem Bereich) beträgt 13.663 T€, dies entspricht 11 % der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts aus laufender Verwaltungstätigkeit. Dieser Betrag von 13.663 T€ ist der „eigentliche“ Zuschussbedarf, welcher aus den allgemeinen Erträgen durch die Stadt finanziert werden muss.

Die Sozial-Transferaufwendungen in Höhe von 16.271 T€ setzen sich u. a. zusammen aus:

- Arbeitslosengeld II nach SGB II (Kosten Lebensunterhalt/Unterkunft - § 22, § 23 SGB II, Konto 5461101 bis 5463001) mit 4.605 T€ (Vorjahr 4.620 T€); als Saldo (echter Zuschussbedarf) 2.647 T€ (Vorjahr 2.378 T€),
- Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU), Sozialhilfe nach SGB XII (Teil-Ergebnishaushalt Produkt 3111) 221 T€ (Vorjahr 209 T€); von den 221 T€ verbleibt als Saldo ein echter Zuschussbedarf von 212 T€ (Vorjahr 197 T€),
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII (Teil-Ergebnishaushalt Produkt 3116) 1.750 T€ (Vorjahr 1.690 T€); Saldo ausgeglichen (Vorjahr: Saldo ebenfalls ausgeglichen),
- Jugendhilfe, Hilfe zur Erziehung, SGB VIII (Teil-Ergebnishaushalt Produkt 3633) 3.914 T€ (Vorjahr 4.336 T€); als Saldo 3.306 T€ (Vorjahr 2.936 T€).

Der von der Stadt zu tragende Kostenanteil (echter Zuschussbedarf) an den staatlichen und städtischen Schulen einschließlich Schülerbeförderung nach den Teilergebnishaushalten (Produktbereiche 21 bis 24) ist mit 9.418 T€ (Vorjahr 8.607 T€) angesetzt.

Kostenrechnende Einrichtungen

In den Teilhaushalten der kostenrechnenden Einrichtungen, vor allem kommunale Abfallwirtschaft (Produkt 537101), Abwasserbeseitigung (Produkt 538101) und Straßenreinigung (Produkt 545101), wurden im Jahresergebnis die Entnahmen bzw. Zuführungen zur Ergebnisausgleichsrücklage über die Ertrags- und Aufwandskonten durchgeführt. Eine Entnahme aus der Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen in Höhe von 1.354 T€ (Konto .4371) und eine Zuführung in Höhe von 1.150 T€ (Konto .5490) sind veranschlagt (vgl. „Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit“ unter der Position Nr. 14.2 und 16.2).

3.2. Stellenplan

Im Stellenplan für Beamte der Stadtverwaltung werden die Stellenobergrenzen nach § 26 Bay-BesG vom 01.01.2011 eingehalten. Auch der Stellenplan für die Beamten an der Städtischen Wirtschaftsschule hält die Obergrenzen nach den Fußnoten zur Bundesbesoldungsordnung A ein.

3.3. Schulden der Stadt

Nach der letzten amtlichen statistischen Erhebung über den Schuldenstand der Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern zum 31.12.2017 war die Stadt mit 49.729 T€ oder 1.218 € je Einwohner (innere Darlehen nicht vorhanden) verschuldet. Die durchschnittliche Verschuldung der 25 bayerischen kreisfreien Städte (ebenfalls ohne Berücksichtigung innerer Darlehen) lag zum gleichen Zeitpunkt bei 1.114 € je Einwohner (ohne Eigenbetriebe und Krankenhäuser). Der Vergleichswert für kreisfreie Städte unter 50.000 Einwohner betrug 1.058 € je Einwohner. Die Verschuldung zum 01.01.2019 beträgt 45.954 T€ oder 1.127 € je Einwohner. Damit liegt die Stadt wie im Vorjahr über dem Landesdurchschnitt der 25 bayerischen kreisfreien Städte. Im Haushaltsjahr 2019 soll sich die Gesamtverschuldung auf 47.817 T€ oder 1.173 € je Einwohner erhöhen. Bis zum Ende des Planungszeitraumes im Jahr 2022 soll die Gesamtverschuldung voraussichtlich gleich bleiben, da im Planungszeitraum keine Netto-Neuverschuldung eingeplant wird. Die vorgesehenen Kreditaufnahmen entsprechen betragsmäßig den Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten.

3.4. Bestand an Finanzmitteln (Liquidität)

Nach den Haushaltsangaben der Stadt Schwabach beträgt der zum 01.01.2019 vorhandene Finanzmittelbestand - unter Berücksichtigung der ebenfalls als liquide Mittel vorhandenen Rücklage - insgesamt ca. 30.073 T€ (unter Berücksichtigung der Haushaltsausgabereste der Vorjahre). Die Liquidität im Haushalt ist trotz des negativen Saldos „Änderung des Bestandes an Finanzmitteln“ gegeben.

3.5. Mittelfristiger Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt der Stadt - Finanzplan (bis 2022)

Im Rahmen der mittelfristigen fünfjährigen Finanzplanung soll der Finanzplan (Art. 70 GO) für die einzelnen Jahre bei Erträgen und Aufwendungen sowie bei Investitionsauszahlungen und ihren Deckungsmöglichkeiten ausgeglichen sein (§ 9 Abs. 4 KommHV-Doppik). Bei einem ausgeglichenen Ergebnishaushalt könnten zumindest die enthaltenen Abschreibungen und Pensionsrückstellungen aus den Erträgen erwirtschaftet werden.

Als Jahresergebnisse (Jahresfehlbetrag, Jahresüberschuss) im Ergebnishaushalt sind angesetzt:

	Jahresergebnisse*	
	absolut	prozentual
Haushaltsjahr 2018**	+ 2.675 T€	+ 2,2 %***
Haushaltsjahr 2019	- 1.550 T€	- 1,2 %***
Planungsjahr 2020	- 283 T€	- 0,2 %***
Planungsjahr 2021	- 1.209 T€	- 0,9 %***
Planungsjahr 2022	+ 690 T€	+ 0,5 %***

* Den Salden liegen die geschätzten Netto-Abschreibungen, Pensionsrückstellungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen vom Land, allerdings keine aktivierten Eigenleistungen, zugrunde.

** Haushaltsansatz Vorjahr (mit Nachtrag)

*** In Prozent der Gesamtaufwendungen

Planungsgrundlage ist seitens der Stadt u. a. die Annahme weiter steigender Steuereinnahmen.

Der Finanzhaushalt soll mindestens ausgeglichen sein und keinen Finanzmittelfehlbedarf aufweisen. Ein negativer Saldo des Finanzhaushaltes kann über den vorhandenen Finanzmittelbestand an Kassenmitteln (Liquidität) ausgeglichen werden, um die Zahlungsfähigkeit weiter zu gewährleisten. Außerdem soll der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt mindestens die ordentliche Kredittilgung mit den kreditähnlichen Rechtsgeschäften decken können und darüber hinaus noch als "freie Finanzspanne" einen Eigenfinanzierungsanteil für Investitionen ermöglichen.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt stellt sich wie folgt dar:

	Saldo*	Tilgung Gesamt*	„freie Finanzspanne“**
Haushaltsjahr 2018	+ 7.439 T€	- 2.748 T€	+ 4.891 T€
Haushaltsjahr 2019	+ 2.986 T€	- 2.637 T€	+ 349 T€
Planungsjahr 2020	+ 4.166 T€	- 2.691 T€	+ 1.475 T€
Planungsjahr 2021	+ 3.360 T€	- 2.676 T€	+ 684 T€
Planungsjahr 2022	+ 4.967 T€	- 2.645 T€	+ 2.322 T€

* Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit Tilgung (ordentliche und außerordentliche Tilgung, Tilgung kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, ohne Tilgung zur Umschuldung)

** eigene Berechnung

Zu beachten ist jedoch, dass nach dem amtlichen Haushaltsmuster zur „Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 KommHV-Doppik) im Finanzhaushalt der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit um bestimmte Einzahlungen und Auszahlungen bereinigt wird (vgl. Ausführungen oben). Dieses „bereinigte Zahlungsergebnis“ (Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit“, Bereinigtes Zahlungsergebnis Nr. 2) weist folgende Ergebnisse auf:

	„freie Finanzspanne“**	Bereinigtes Zahlungsergebnis Nr. 2**
Haushaltsjahr 2018	+ 4.691 T€	+ 2.177 T€
Haushaltsjahr 2019	+ 349 T€	- 2.288 T€
Planungsjahr 2020	+ 1.475 T€	- 1.326 T€
Planungsjahr 2021	+ 684 T€	+ 1.077 T€
Planungsjahr 2022	+ 2.322 T€	+ 2.344 T€

* eigene Berechnung, ohne Ergebnisbereinigung nach dem amtlichen Haushaltsmuster zur „Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit“

** vgl. „Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit“, Bereinigtes Zahlungsergebnis Nr. 2

Nach der Bereinigung durch bestimmte Einzahlungen und Auszahlungen wird im Haushaltsjahr 2019 und im Planungsjahr 2020 eine bereinigte „freie Finanzspanne“ nicht erwartet.

Der Saldo des Gesamt-Finanzhaushaltes (Überschuss/Fehlbetrag) ist angesetzt mit:

	Saldo	Anfangsbestand an Finanzmitteln	Endbestand
Haushaltsjahr 2018	(-) 1.754 T€	+ 31.706 T€	+ 29.952 T€**
Haushaltsjahr 2019	(-) 3.585 T€	+ 29.952 T€	+ 26.365 T€
Planungsjahr 2020	(-) 5.731 T€	+ 26.365 T€	+ 20.636 T€
Planungsjahr 2021	(-) 2.423 T€	+ 20.636 T€	+ 18.213 T€
Planungsjahr 2022	(+) 380 T€	+ 18.213 T€	+ 18.593 T€

* liquide Mittel 52.476 T€ abzüglich Haushaltsausgabereste 20.770 T€ von 2017 auf 2018 = 31.706 T€ (Rundung)

** Rundungsdifferenz

Der Saldo des Gesamtfinanzhaushaltes (Überschuss/Fehlbetrag) enthält in den Planungsjahren 2020 und 2021 noch einen Finanzmittelfehlbetrag, ab dem Planungsjahr 2022 ist ein Finanzmittelüberschuss eingeplant, der eine Entnahme aus dem vorhandenen Finanzmittelbestand an Kassenmitteln (Liquidität) nicht mehr erforderlich machen würde. Hier gilt ebenfalls die Annahme weiter steigender Steuereinnahmen. Eine Nettokreditaufnahme ist in den Planungsjahren 2020 bis 2022 nicht enthalten.

III.

Schlussbemerkung

Die Entwicklung der städtischen Haushalte war seit 2014 durch Jahresfehlbeträge in den jeweiligen Ergebnishaushalten geprägt. Für das Haushaltsjahr 2018 war es der Stadt jedoch erstmals wieder gelungen, bereits in der Planungsphase sowohl einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt mit einem Jahresüberschuss, als auch einen Finanzhaushalt aufzustellen, in dem die Ausgaben für die ordentliche Kredittilgung aus den Einnahmen vollständig erwirtschaftet werden und der darüber hinaus eine „freie Finanzspanne“ enthält. Die seit Jahren im Rahmen einer strategischen Haushaltskonsolidierung durchgeführten Einsparungen ermöglichten somit im Haushaltsjahr 2018 eine rechtsaufsichtliche Genehmigung ohne Auflagen.

Die Haushaltsplanung 2019 beinhaltet nun wieder einen Jahresfehlbetrag im Ergebnishaushalt, und auch das „bereinigte Zahlungsergebnis“ im Finanzhaushalt weist einen Fehlbetrag aus, was mit Blick auf den weiteren Konsolidierungskurs der Stadt mit einer gewissen Sorge betrachtet wird. Aufgrund der vorliegenden Ergebnisrücklagen bzw. Ergebnisvorräte in der Jahresbilanz 2017 zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages im Ergebnishaushalt, sowie der vorhandenen liquiden Mittel zum Ausgleich des negativen Saldos im Finanzhaushalt kann jedoch auf eine Auflage zur Haushaltskonsolidierung verzichtet werden.

Es wird seitens der Regierung von Mittelfranken empfohlen, überplanmäßige Erträge bzw. Einzahlungen bei einzelnen Haushaltsansätzen (wie z. B. bei den Einnahmen aus der Gewerbesteuer, aus der Einkommensteuerbeteiligung und den Schlüsselzuweisungen) für eine Ergebnisverbesserung in Ergebnis- und Finanzhaushalt zu verwenden. Hierdurch kann ein Rückgriff auf die Ergebnisrücklage bzw. auf die vorhandenen Liquiditätsreserven verringert bzw. vermieden werden.

Die Stadt sollte im Rahmen der Aufstellung künftiger Haushalte dem Ziel eines positiven Ergebnishaushaltes sowie der Deckung der Ausgaben für die Tilgung ordentlicher Kredite aus dem „bereinigten“ Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt wieder vorrangige Bedeutung beimessen.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident